Gemeinde
BAUMA

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 27. September 2017

Beschluss Nr. 2017-166 l Registraturplan Nr. 35.01 l CMIAXIOMA Laufnummer 2015-239 | IDG-Status: Öffentlich

Reglement für die Förderung und Unterstützung der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bauma; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. 2017-137 vom 14. August 2017 hat der Gemeinderat das im Entwurf vorliegende Reglement für die Förderung und Unterstützung der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bauma zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet.

Die Vereine wurden mittels Publikation in der Baumerziitig sowie E-Mail-Versand (sofern eingetragen im Vereinsverzeichnis auf der Website der Gemeinde Bauma) auf die Vernehmlassung aufmerksam gemacht. Die Parteien wurden direkt kontaktiert und zur Vernehmlassung eingeladen. Insgesamt haben sich 18 Vereine und Parteien an der Vernehmlassung beteiligt.

Der Ressortvorsteher Finanzen hat zusammen mit der Stellvertreterin Gemeindeschreiber die eingegangenen Einwände und Anregungen geprüft. Vereinzelte Eingaben fanden Eingang in das Reglement, doch mehrheitlich wurde nicht darauf eingegangen.

In Art. 3 wurde zwei Mal der Passus bemängelt, dass auch Vereine unterstützt werden, die die nur einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen. Gemäss Voltige Tösstal sollen Vereine belohnt werden, die regelmässig Proben und Trainings anbieten.

Drei Mal anbegehrt wurde in Art. 6 das Weglassen des Passus "mit gesetzlichem Wohnsitz in Bauma". Der Gemeinderat hält jedoch daran fest. Auswärtige Vereinsmitglieder werden für die Berechnung des Pauschalbeitrages nicht berücksichtigt.

Zwei Mal wurde die Erhöhung der Jugendförderungsbeiträge in Art. 7 beantragt. Es wurde eine Verdoppelung gefordert sowie die Erhöhung auf CHF 90.00 pro Jugendlichem. Ebenfalls wurde angeregt, bereits für Kinder ab 2,5 Jahren Beiträge zu bezahlen. Der Jugendsport Bauma regte an, für die Jugendförderung das Alter von 5 bis 20 (anstatt 18) Jahre zu berücksichtigen.

In Art. 8 lit. a wurde die vorgesehene Abstufung der Beträge bei den Vereinsjubiläen in Frage gestellt.

Von zwei Teilnehmenden wurde in Art. 9 Abs. 2 der Satz "Dieser Beitrag kann auch in Form von Dienstleistungen durch die Gemeinde erbracht werden" in Frage gestellt. Der FC Bauma macht geltend, dass eine professionelle Pflege und dies auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten zwingend nötig sei.

Eine Partei regt an, den ganzen Abschnitt VI. Prävention wegzulassen. Dieser gehöre nicht in das Reglement. Die Prävention sei bereits übergeordnet geregelt.

Drei Voten gingen im Rahmen der Vernehmlassung ein, welche mit dem Reglement nicht direkt zu tun haben.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat die Einwendungen der Vernehmlassungsteilnehmenden geprüft und eingehend beraten. Verschiedene verbale Anpassungen wurden bereits in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Nach eingehender Diskussion hält der Gemeinderat an der Formulierung von Art. 3 fest. Er ist der Meinung, dass auch einmal jährlich stattfindende Anlässe, wie z. B. das Fassdaubenrennen, unterstützt werden sollten.

Das mehrfach genannte Anliegen, auf das Erfordernis des gesetzlichen Wohnsitzes in Art. 6 zu verzichten, wird aufgenommen. Die finanziellen Auswirkungen sind überschaubar, da die Anzahl Aktivmitglieder nur für die Bemessung der Pauschalbeiträge massgeblich ist und diese nach oben gedeckelt sind.

Der in Art. 7 geregelte Jugendförderungsbeitrag von CHF 30.00 pro Jugendlicher/m aus der Gemeinde Bauma ist im Quervergleich mit anderen Gemeinden eher tief. Dem geäusserten Anliegen wird teilweise entsprochen. Der Jugendförderungsbeitrag wird auf CHF 40.00 erhöht. Dies auch, da in der Gemeinde keine weitere Jugendarbeit finanziert wird. An der Beitragsberechtigung für Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahre wird festgehalten.

In Art. 8 lit. a wird dem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen entsprochen und die Abstufung der Beträge bei Vereinsjubiläen angepasst (25 Jahre/CHF 30.00/CHF 900.00/
CHF 2'100.00).

In Art. 9 Abs. 2 wird der Satz "Dieser Beitrag kann auch in Form von Dienstleistungen durch die Gemeinde erbracht werden" mit "in gegenseitiger Absprache mit dem Sportplatzbetreiber" ergänzt.

Die von einer Partei angeregte Streichung des ganzen Abschnitt VI. Prävention wird nach ausführlicher Beratung durch den Gemeinderat abgelehnt.

Die Aufhebung sämtlicher bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung mit Inkrafttreten des Reglements aufgehoben gemäss Abschnitt VIII Schlussbestimmungen ist der Gemeindeversammlung explizit zur Kenntnis zu bringen.

Gemeinde
BAUMA

Beschluss

1. Das Reglement für die Förderung und Unterstützung der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bauma wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 verabschiedet.

2. Mitteilung an:
   - Ressortvorsteher Finanzen
   - Rechnungsprüfungskommission Bauma, Herr Kurt Münger, Präsident, Breitacher 20, 8493 Saland
   - Abteilung Präsidiales+Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 35.01 und 16.04.0)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler	Roberto Fröhlich
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versand: 2. Oktober 2017